



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 304-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsge-
setz 1980 geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z1	3 GE 9 88
Datum:	28. MRZ. 1988
Verteilt	28. März 1988 <i>groh</i>

Schreiben des BMI vom
25. Jänner 1988,
Z1 10.100/150-IV/6/87

H. Klavon

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausferti-
gung zu überreichen.

Anlage

24. März 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für den Präsidenten
der Rechnungshof
Mark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 304-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsge-
setz 1980 geändert wird;
Stellungnahme

Schreiben des BMI vom
25. Jänner 1988,
Z1 10.100/150-IV/6/87

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-
entwurf wie folgt Stellung:

Zum § 6a Abs 4 des Entwurfes:

Es erscheint sprachlich nicht hinreichend klargestellt, daß
durch die Formulierung "... so ist diese Person an jenem ordent-
lichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als
ordentlichen Wohnsitz angegeben hat." sichergestellt ist, daß
eine Person wirklich nur an einem von ihr zu bestimmenden ordent-
lichen Wohnsitz als Hauptwohnsitz - neben einem zulässigerweise
auch als ordentlicher Wohnsitz gemeldeten Zweitwohnsitz - ge-
zählt wird.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

24. März 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
des Beschlusses
Hack